

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
 Umwelt Westmecklenburg
 Frau Jahn
 Bleicherufer 13
 19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
 FD Umwelt

Ansprechpartner
 Frau Kiprowski

Telefon 03871 722-6892 **Fax** 03871 722-77-6892

E-Mail birgit.kiprowski@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
StALUWM-54-47195711.0.1.6.2V-76127	Ludwigslust		10.07.2023

**Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 „Steesow“
 – „WKA Steesow IV“**
AZ: StALUWM-54-47195711.0.1.6.2V-76127, sandra.jahn@staluwm.mv-regierung.de

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagenwgf. Stoffe	Hochwasserschutz
Keine Einwände						-
Bedingungen/Aufl./Hinweise laut Anlage	21.06.2023 Kiprowski	21.06.2023 Kiprowski	04.07.2023 Salomon	04.07.2023 Salomon	Dittmann 23.06.2023	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage	21.06.2023 Kiprowski					

Gewässer I./II. Ordnung

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung von insgesamt 6 WEA geplant.

Rechtswert Hochwert

WEA B01	Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 15/2	33264269	5895018
WEA B02	Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 35	33264716	5894872
WEA B03	Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 22/1	33265036	5895090
WEA B04	Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 24	33265064	5894705
WEA B05	Gemarkung Holdseelen, Flur 2, Flurstück 65/1	33265853	5895207
WEA B06	Gemarkung Holdseelen, Flur 1, Flurstück 17	33264464	5895277

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst ... | Postfach 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

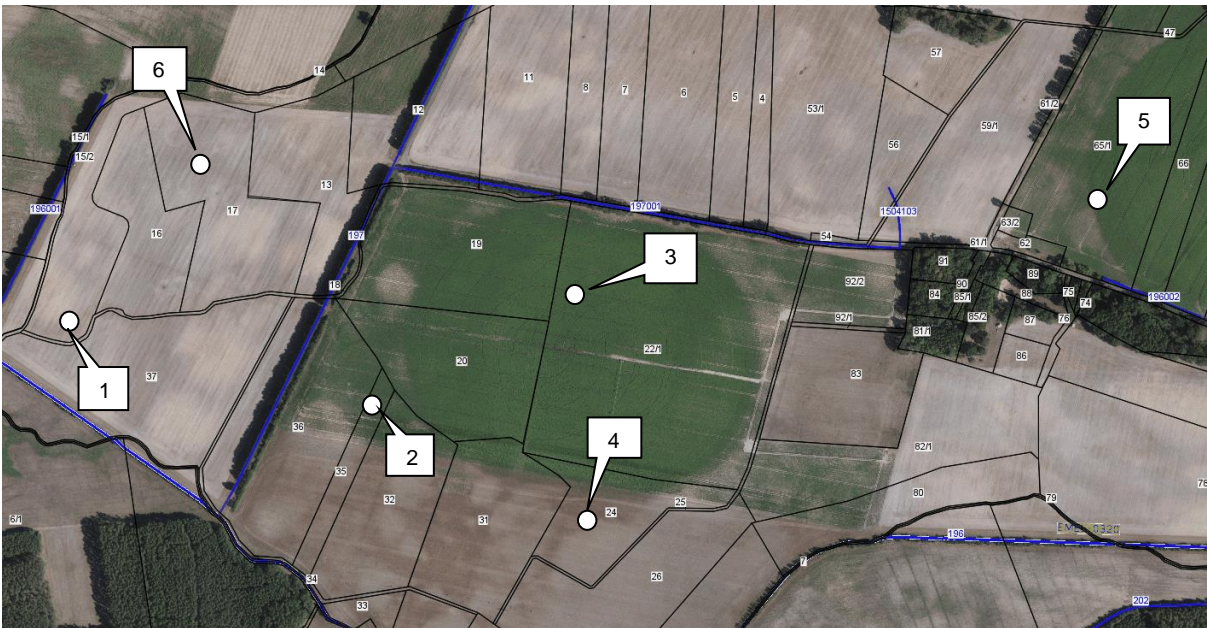
BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 – 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ausnahme: Bürgerbüro Parchim, Hagenow, Ludwigslust, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde (Standort Schwerin) – Mi 08.00 – 13.00 Uhr geöffnet

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 8 - 18 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Die Standorte der WEA sowie der Gewässer II. Ordnung sind aus dem nachfolgenden Auszug ersichtlich.



Unter Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen zur Errichtung und zum Betrieb der WEA keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Auflagen

Die Errichtung der Windenergieanlagen - WEA (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen wie z. B. Materiallagerflächen, Kranstellflächen, Büro-/Materialcontainer u. ä.) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA/ Nebenanlagen und der Böschungsoberkante der Gewässer/ Rohraußenkante bei Verrohrungen ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten wird.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern/ Rohrleitungen ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern/ Rohrleitungen zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) "Untere Elde", Lindenstraße 30, 19288 Ludwigslust abzustimmen und durch diesen vorzunehmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte/ Rohrleitungsabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.

Kommt es für die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Zuwegungen sowie für die Kabelverlegungen zur Anbindung an das Energienetz zu Gewässerkreuzungen, so ist die Errichtung dieser Anlagen an, in, über und unter den Gewässern gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (siehe Anzeigeformular). Für anzeigepflichtige

Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (siehe Nachforderungen) beizufügen sind.

Nachforderungen Zuwegungen

1. Anzeigeformular für die Gewässerkreuzung (separat für jede Gewässerkreuzung ausgefüllt und unterschrieben – siehe Anlage)
 2. Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung
 3. Lageplan M 1:500 mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung und Bezeichnung des Gewässers
 4. Erläuterungsbericht mit Angaben zur Nennweite (Abflussquerschnitt) der geplanten Verrohrung (Durchlass), Länge, Bauweise, Materialart, Höhenlage, Überdeckung, Befestigungen (Sohle, Böschung, Ein- und Auslauf, Stirnwände) u. ä.
 5. Hydraulischer Nachweis Durchlassbauwerk
 6. Querprofil von der Gewässerkreuzungsstelle
- Die unter 4. genannten Angaben sind auch im Querprofil zu kennzeichnen.

Nachforderungen Kabelverlegung

1. Anzeigeformular für die Gewässerkreuzung (separat für jede Gewässerkreuzung ausgefüllt und unterschrieben – siehe Anlage)
 2. Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung
 3. Lageplan M 1:500 mit Kennzeichnung der Gewässerkreuzung und Bezeichnung des Gewässers
 4. Erläuterungsbericht mit Angaben zur:
 - Art der Querung (d.h. Kreuzung des Gewässers im offenen Bereich (unter Sohle) oder im verrohrten Bereich (über Rohrscheitel oder unter Rohrsohle des verrohrten Gewässers bzw. über Durchlassscheitel oder unter Durchlasssohle des Gewässers)
 - Verlegung des Kabels (an der Gewässerkreuzungsstelle) im Schutzrohr oder nicht
 - Verlegeverfahren
 - Überdeckungshöhe zwischen Kabel und Gewässersohle bzw. Verrohrung/Durchlass des Gewässers
 5. Querprofil von der Gewässerkreuzungsstelle
- Die unter 4. genannten Angaben sind auch im Querprofil zu kennzeichnen.

Die Unterlagen für die Gewässerkreuzungen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen, da eine Ausfertigung durch die untere Wasserbehörde zur Stellungnahme an den WBV „Untere Elde“ Ludwigslust weitergeleitet wird. Die abschließende Bearbeitung durch die untere Wasserbehörde erfolgt nach Eingang der Stellungnahme des WBV.

Hinweise

Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.

Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.

Sollten im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anpflanzungen an Gewässern I./II. Ordnung geplant sein, sind diese im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Abwasser

Hinweise

Für den Betrieb der WEA ist keine Abwasserentsorgung notwendig. Abwasser fällt nicht an.

Das von den WEA anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Kiprowski

Anlage: Anzeigeformulare

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweise:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.
5. Aufgrund der Menge der wassergefährdenden Stoffe in den Einheiten (Anlagen i. S. d. AwSV) der Windkraftanlagen sind die Anlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und daher nach der AwSV nicht anzeige- und prüfpflichtig.

Dittmann

Grundwasser- und Bodenschutz

Az.: 532,533/68/2.4-11/C-0982/2023

Auflagen

- Beeinträchtigungen der laut Umweltkartenportal (siehe Anlage und <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) ausgewiesenen kohlenstoffreichen Böden sind auszuschließen. Die Lage der temporären Zuwegung zu WEA B01 ist entsprechend zu ändern.
- Es sind biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Die Fundamentarbeiten sind unter trockenen Bedingungen bzw. außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
Der Boden ist unter Berücksichtigung des aktuellen Bodenwassergehaltes durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.
- Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.
Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.
Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass es für Grundwasserabsenkungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der uWb bedarf (Adressat ist der Gewässerbenutzer, im Regelfall die bauausführende Firma). Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWb vorzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Gewässerbenutzung ist als Bestandteil der Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Bewertung (auch bzgl. Wasserrahmen-Richtlinie und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Arbeiten einschließlich Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht haben unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landesbodenschutzgesetz M-V, 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - ab 01.08.2023 gilt die neue BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben den o.g. DIN das BVB-Merkblatt Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Ab 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Salomon

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Anlage

Lageplan mit Darstellung der Moorfläche

